



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

125

1978

Berlin, den 31. März 1978

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 78	<b>Verordnung fiber Feierabend- und Pflegeheime</b> .....	123
1. 3. 78	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Feierabend- und Pflegeheime .....	128
22. 2. 78	Anordnung Nr. 2 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen — Zulassungsordnung — .....	129
28. 2. 78	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Elektrotechnik/Elektronik .....	130
9. 3. 78	Bekanntmachung über die nach dem Stand vom 1. Januar 1978 geltenden Strafbestimmungen außerhalb des Strafgesetzbuches .....	130
9. 3. 78	Bekanntmachung über die nach dem Stand vom 1. Januar 1978 geltenden Ordnungsstrafbestimmungen .....	130
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	131

### Verordnung über Feierabend- und Pflegeheime

vom 1. März 1978

Den Bürgern im höheren Lebensalter sowie den geschädigten und pflegebedürftigen Bürgern gilt die besondere Achtung und Fürsorge der sozialistischen Gesellschaft. Sie ermöglicht ihnen ein Leben in sozialer Sicherheit und Geborgenheit. Die Vervollkommnung der medizinischen, sozialen und kulturellen Betreuung der Bewohner von Feierabend- und Pflegeheimen ist Bestandteil der planmäßigen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung. Zur Betreuung der Bürger in den Feierabend- und Pflegeheimen wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

#### Grundsätze

##### § 1

(1) Die Feierabend- und Pflegeheime (im folgenden Heime genannt) sind Wohnstätten für Bürger, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheits- und Körperzustandes einer Betreuung bzw. Pflege bedürfen.

(2) Die örtlichen Räte tragen die Verantwortung dafür, daß die Heime entsprechend den ständig wachsenden Bedürfnissen der Bürger weiterentwickelt werden. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Gestaltung solcher Wohn-, Lebens- und Betreuungsbedingungen, daß die Heimbewohner sich wohl fühlen, aktiv am gesellschaftlichen und geistig-kulturellen Leben teilnehmen und einen sorgenfreien Lebensabend verbringen können.

#### Rechte und Pflichten der Heimbewohner

##### § 2

Die Heimbewohner haben Anspruch auf Unterkunft, Verpflegung und die zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit erforderliche ambulante und stationäre medizinische Betreuung, einschließlich der Versorgung mit Arzneimitteln und anderen medizinischen Sachleistungen. Medizinische Betreuung und Sachleistungen sind für alle Heimbewohner auf der Grundlage des sozialen Versicherungssystems der DDR unentgeltlich.

##### § 3

Die Heimbewohner haben das Recht, an der Gestaltung des gesellschaftlichen und geistig-kulturellen Lebens im Heim und außerhalb des Heimes mitzuwirken. Sie haben das Recht, an den zur Förderung und Erhaltung ihrer Gesundheit organisierten Maßnahmen teilzunehmen.

##### § 4

Im Interesse der aktiven Einflußnahme der Heimbewohner auf die inhaltsreiche Gestaltung des Heimlebens wählen die Heimbewohner aus ihrer Mitte einen Heimausschuß. Der Heimausschuß berät und unterstützt den Heimleiter und andere Mitarbeiter des Heimes bei der Sicherung der medizinischen, sozialen und kulturellen Betreuung und bei der Gestaltung der Lebensbedingungen der Heimbewohner.

##### § 5

Die Heimbewohner verfügen uneingeschränkt über ihr persönliches Eigentum, ihre Rente und sonstigen Einkünfte.